

# RS Vfgh 2017/9/22 KI4/2017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.2017

## Index

L6650 Flurverfassung

## Norm

B-VG Art138 Abs1 Z1

Nö FIVfLG 1975 §97

VfGG §46 Abs1 Z1

## Leitsatz

Entscheidung eines verneinenden Kompetenzkonfliktes zwischen dem Obersten Gerichtshof und der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde; Feststellung der Zuständigkeit der Agrarbehörde zur Entscheidung über die Einverleibung des Eigentums an in ein Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Grundstücken

## Rechtssatz

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Streitigkeit über Eigentum an in ein Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Grundstücken handelt, ist gemäß §97 Abs1 Nö FIVfLG die Agrarbezirksbehörde Niederösterreich für die Entscheidung über den vom Einschreiter gestellten Antrag auf Verpflichtung der beteiligten Partei zur Einwilligung der Einverleibung des Hälfteeigentums an der Liegenschaft zuständig (Hinweis auf VfSlg 20050/2016 zu §72 Tir FIVLG 1996).

## Entscheidungstexte

- KI4/2017  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 22.09.2017 KI4/2017

## Schlagworte

VfGH / Kompetenzkonflikt, Bodenreform, Flurverfassung, Agrarbehörden, Zuständigkeit, Behördenzuständigkeit, Zusammenlegungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2017:KI4.2017

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2017

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)